Feststellung des Unterbleibens der UVP; Unterrichtung der Öffentlichkeit

Landesbetrieb Mobilität Trier,

den, 28. Juli 2021

Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

(B 51, Knotenpunkt K 112 bei Tawern, Anbau eines Einfädelungsstreifens sowie Anpassung der Entwässerungseinrichtungen inklusive der Anlage eines Regenrückhaltebeckens)

Der Landesbetrieb Mobilität Trier beabsichtigt ein Abstimmungsverfahren für die oben genannte Maßnahme durchzuführen.

Die Planung beinhaltet die Anlage eines Einfädelungsstreifens an der Anschlussstelle AS B 51 / K 112 bei Tawern, Netzknoten 6305 069, zur Erhöhung der Verkehrssicherheit sowie die Anpassung der Entwässerungseinrichtungen inklusive der Anlage eines Regenrückhaltebeckens.

Die Anschlussstelle AS Tawern stellt sich derzeit als planfreier Knotenpunkt in Form einer "linksliegenden Trompete" dar.

Mittels des vorgesehenen Einfädelungsstreifens wird der "einbiegende" Verkehrsteilnehmer auf einer Länge von rd. 100 m parallel zu dem Vorfahrtsberechtigen auf der K 112 geführt. Das erleichtert die Orientierung und Einordnung in den fließenden Verkehr. Das Gefahrenpotential wird somit bestmöglich verringert.

Die Planungsmaßnahme liegt im Verwaltungsbereich der Verbandsgemeinde Konz, Landkreis Trier-Saarburg.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 7 bis 12 UVPG oder § 3 LUVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist. Unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien wurde festgestellt, dass von dem Vorhaben aufgrund seiner Merkmale und Wirkfaktoren sowie des Standortes keine erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Dienststellenleiterin